

5. Dient die Anmietung von Räumen für die Bedürfnisse der Reichspostverwaltung gewerblichen oder beruflichen Zwecken im Sinne der Ermäßigungsvorschrift des Abs. 2 der Tariffst. 48 I, 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VII. 150/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Reichspostfiskus hat vom Kläger in dessen zu B. belegenem Grundstück Räume für den Betrieb eines Postamtes gemietet. Der Mietzins beträgt 18000 *M* jährlich. Die Steuerbehörde hat für das Jahr 1911 nach Tariffst. 48 I, 1 Abs. 2 zum preußischen StempStG. vom 30. Juni 1909 eine Abgabe von 324 *M* erhoben, wovon der Kläger die Hälfte mit 162 *M* zurückfordert, weil er die Ermäßigungsvorschrift in Abs. 2 für anwendbar hält. Die Vorinstanzen sind dieser Auffassung beigetreten und haben den Beklagten zur Erstattung von 162 *M* verurteilt. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben.

Gründe:

„Was unter den „gewerblichen oder beruflichen“ Zwecken zu verstehen ist, die bei Erhebung des Mietstempels nach Tariffst. 48 I Abs. 2 StempStG. begünstigt werden sollen, ist in dem Urteile des erkennenden Senats Entsch. in Zivilf. Bd. 79 S. 261 näher dargestellt. Es sollte den Personen eine Erleichterung verschafft werden, die, auch wenn sie nicht im eigentlichen Sinne zu den Gewerbetreibenden gehören (wie Ärzte, Anwälte usw.), im Interesse ihres

Fortkommens und ihres Erwerbes genötigt sind, noch besondere Aufwendungen an Mietzins für geschäftliche Zwecke zu machen. Auch bei den Berufen ist nur an solche gedacht, die einen Erwerbzzweck verfolgen. Es handle sich — so wurde bei den Beratungen der Kommission ausgeführt — im eigentlichen Sinne um eine Mittelstandsfrage, wenn bei den Mieten für das Handwerk, für den Geschäftsbetrieb, für das, was dem Manne seinen Unterhalt erwerben helfen solle, nicht so weit gegangen werde, wie bei dem Wohnungsmietstempel, der bei den Luxuswohnungen eine sehr beträchtliche Höhe erreiche. Wenn nun auch über den gesetzgeberischen Gedanken hinaus der Wortlaut des Gesetzes die Großbetriebe umfaßt und insbesondere keine Ausnahme für mögliche staatliche Gewerbebetriebe macht, so ist doch immer daran festzuhalten, daß die Ermäßigungsvorschrift nur dem Erwerbaleben zugute kommen sollte.

Prüft man danach die Frage, ob die Anmietung von Räumen für die Bedürfnisse der Reichspostverwaltung gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, so muß man zu einem von der Entscheidung des Berufungsrichters abweichenden Ergebnis gelangen. Die Meinung des Berufungsrichters, daß die Form, in der die Verwaltung der Reichspost geführt wird, die rein privatwirtschaftliche des Gewerbebetriebs sei und daß die Post in dieser Hinsicht nicht anders dastehe, als staatliche Fabriken, Porzellanfabriken, Tabakmanufakturen, kann nicht geteilt werden. Sie wird der Stellung, die der Reichspost im Organismus des Reichs eingeräumt ist, nicht gerecht. Zwar wird man nicht sagen können, daß der staatliche Betrieb der Post (und ebenso der Telegraphie) die Betätigung eines staatlichen Hoheitsrechts enthalte, da an sich die Beförderung von Personen, Gütern und Nachrichten auch durch Private erfolgen kann. Allein das Reich nimmt im Anschluß an die historische Entwicklung, insbesondere in Preußen, auf den bezeichneten Gebieten eine Monopolstellung in Anspruch. Nach Art. 48 Abs. 1 RVerf. werden das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltungen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1). Dem Reiche steht das ausschließliche Recht zum Betriebe des Beförderungswesens nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und

§ 1 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 zu. Der freie Wettbewerb ist (von nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen) ausgeschaltet und der Verkehr des Publikums mit der Post bewegt sich nicht in den Formen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, vielmehr greift überall das in Gesetzen, Verordnungen und Anweisungen niedergelegte Sonderrecht der Post- und Telegraphenverwaltung ein. Freilich verzichtet das Reich nicht auf die ihm in Gestalt der Postgebühren als Entgelt für seine Leistungen zufließenden Einnahmen. Aber die angeführten grundlegenden Sätze der Reichsverfassung lassen schon erkennen, daß bei Übernahme der bezeichneten Zweige des Verkehrswesens in die Hände des Staates nicht der finanzielle Gesichtspunkt des Gewinns im Vordergrunde gestanden hat, sondern das öffentliche Interesse und das Gemeinwohl. Die Aufgaben des Staates auf allen Gebieten, namentlich auch auf dem Gebiete der Landesverteidigung, können ohne die Gewähr eines gesicherten postalischen und telegraphischen Verkehrs (auch des Fernsprechverkehrs) nicht befriedigend gelöst werden. Darum war die Schaffung einer einheitlichen Verkehrsanstalt geboten, deren Verwaltung durch diese Rücksichten, nicht durch die Rücksichten auf die Erzielung möglichst hoher Erträge bestimmt wird.

Darum läßt sich diese Verwaltung aber auch nicht mit einem privatwirtschaftlichen Gewerbebetriebe vergleichen, wie dies bei anderen staatlichen Betrieben denkbar ist. Sie unterscheidet sich auch namentlich durch ihre monopolistische Ausgestaltung von den Staatseisenbahnen, die, wie die Dinge gegenwärtig noch liegen, als gewerbliche Unternehmungen des Staates gelten mögen, ohne daß deshalb das gleiche von der Post zu sagen wäre. Nach § 452 HGB. gelten die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten (Bayern und Württemberg) nicht als Kaufleute. Dafür war nach der Denkschrift (S. 412 der Fahn-Rugdan'schen Ausgabe), die in diesem Punkte nirgends Widerspruch gefunden hat, die Erwägung ausschlaggebend, daß es dem Wesen und der Aufgabe der Post nicht entspreche, wenn ihr Betrieb, für den der Erwerbzweck keineswegs das Entscheidende sei, als ein kaufmännisches Gewerbe behandelt werde. Auch hier wird also die Auffassung bestätigt, daß das Wesen des postalischen Betriebs nicht durch den Hinweis auf die Erträgnisse, wie sie bei Betrieben gewerblicher Art erhofft werden müssen, bestimmt werden

---

kann. Dies ist auch die überwiegende Meinung der Schriftsteller, und das preußische Oberverwaltungsgericht (Entsch. Bd. 4 S. 14, Bd. 25 S. 151) steht auf demselben Standpunkte. Danach läßt sich nicht sagen, daß das Mietverhältnis, dessen Besteuerung streitig ist, Räume betreffe, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, und es bleibt die Ermäßigungsvorschrift außer Anwendung. Die Folge ist, daß die Klage . . . abgewiesen werden muß.“ . . .